

Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
der Gemeinde Wittnau über die Form öffentlicher Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau am 16. Dezember 2016 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wittnau werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtliche Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental und der Gemeinde Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatts

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 03. April 1979 außer Kraft.

Wittnau, den 16. Dezember 2019



Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.